

## Verschärfte Nachhaltigkeitskriterien für Energieholz in der RED III

Voraussichtlich während seiner nächsten Plenartagung am 12./13. September 2022 wird das Europäische Parlament die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) beraten und darüber abstimmen. Die seit 2018 gültige RED II gibt den Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Mit ihrer Überarbeitung – allgemein als RED III bezeichnet – sollen die Nutzung Erneuerbarer Energien gesteigert und Treibhausgasemissionen verringert werden. Alarmiert ist die Branche wegen der im Raum stehenden verschärften Nachhaltigkeitsbestimmungen für die energetische Verwertung von Biomasse-Festbrennstoffen.

RED II hat bereits Nachhaltigkeitsanforderungen an die Holzenergie definiert, welche kürzlich mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) teilweise in deutsches Recht umgesetzt wurden. Mit der nun vor der Abstimmung stehenden RED III sollen deutlich strengere Anforderungen festgelegt und die Palette der betroffenen Anlagen erweitert werden. Die Nutzung von forstwirtschaftlicher Biomasse soll in der RED III nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt als nachhaltig bezeichnet werden können. Darin spiegelt sich die seit einigen Jahren laufende Diskussion um Klimaschutzleistungen, Ökosystemleistungen und Biodiversität der Wälder wider. Außerdem soll der stofflichen Nutzung Vorrang gegenüber der energetischen Verwertung eingeräumt werden. Holz wäre möglichst langfristig und werterhaltend zu verwenden, beispielsweise für den Hausbau und für die Herstellung von Möbeln. Verbrennen stünde, wenn überhaupt, erst ganz am Ende seiner Nutzungszeit. Keine Unterstützung gäbe es zukünftig, wenn die Biomasse, die zur Wärme-, Kälte- und Stromerzeugung verwendet wird, die in RED III festgelegten verschärften Nachhaltigkeitskriterien verfehlen sollte und somit als nicht nachhaltig zu bezeichnen wäre. Ihre Nutzung beispielsweise in einem Holzheiz(kraft)werk würde nicht mehr als Beitrag zur Erfüllung der

Klimaziele zählen und wäre von finanziellen Förderungen ausgeschlossen, außerdem wären entsprechende Anlagen keine Option mehr für die Erfüllung von Pflichten zur Nutzung Erneuerbarer Energien.

Auch kleine und mittelgroße sowie bestehende Anlagen sollen zukünftig von der RED III betroffen sein. Ziel dieses Vorschlags ist es, einen möglichst großen Anteil des bislang nicht von der RED II erfassten energetisch genutzten Holzes in den Einflussbereich der RED III zu bringen bzw. sicherzustellen, dass über die gesamte energetische Verwertung von Biomasse-Festbrennstoffen tatsächlich Treibhausgaseinsparungen erzielt werden. Die Grenze für die Erbringung der Nachhaltigkeitsnachweise liegt in der aktuell gültigen RED II bei 20 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung und soll nun deutlich herabgesetzt werden - in der Diskussion sind 5 MW, alternativ 7,5 MW und 10 MW. Außerdem soll eine generelle Pflicht zum Nachweis der Treibhausgasreduzierungen eingeführt werden. Auch Betreiber bestehender Anlagen müssten in Zukunft komplexe Treibhausgasberechnungen über die gesamte Bereitstellungskette durchführen, um nachweisen zu können, dass die Energiebereitstellung bestimmte Mindest-Treibhausgaseinsparung gegenüber fossilen Referenzwerten erreicht.

Die Branche sieht diese Neuerungen sehr kritisch. Durchforstungs- und Waldrestholz, die mit RED III ganz oder teilweise aus dem Sortiment nachhaltiger Biomassen ausgeschlossen werden könnten, werden in vielen Heiz(kraft)werken und Wärmenetzen zur Energiebereitstellung verwendet, sie sind wichtige Koppelprodukte, mit denen zusätzliche finanzielle Mittel für die Waldpflege und für den Waldbau generiert werden, ihre Nutzung als Brennstoff trägt zum Klimaschutz und zur Abkehr von Importen fossiler Energieträger bei. Branchenvertretende fordern daher, stofflich nicht verwertbare Waldholzsortimente weiterhin auch im Rahmen der RED III nachhaltig der Energieerzeugung zuführen zu können und als Erneuerbare Energie anerkannt zu bekommen. Hinsichtlich der geplanten ordnungsrechtlichen Vorgabe des Kaskadenprinzips befürchtet die Branche Praxis- und Marktferne. Anstelle starrer rechtlicher Vorgaben zur Art und Weise der Holznutzung und der Nutzungskaskade wünscht sie sich, dass weiterhin der Markt darüber bestimmt, welchen Nutzungsmöglichkeiten größter Wert

eingeräumt wird. Generell als praxisfern und kompetenzüberschreitend abgelehnt werden geplante rechtliche Vorgaben für die Waldbewirtschaftung, unter anderem Vorgaben bezüglich des Boden- und Biodiversitätsschutzes bei der Holzernte.

Zwar wirtschaften vor allem die kleinen und mittelgroßen Holzenergieanlagen stark regional, was ihre Nachhaltigkeit eigentlich unterstreichen sollte. Doch die Bereitstellung der Nachhaltigkeitsnachweise, die bei Neuanlagen für Förderungen und für die Bestätigung der Erfüllung einer Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien erforderlich werden würden, außerdem um als Beitrag zum Klimaschutz gezählt werden zu können, geht mit einem organisatorischen und finanziellen Aufwand einher, welcher die meisten Betreibenden und Brennstoffliefernden überlasten dürfte. Personal ist knapp, die Kontrolle der Auflagen könnte den bestehenden Fachkräftemangel weiter verschärfen. Dem Wunsch der Branche, Auflagen nur dort einzuführen, wo sie unbedingt nötig sind, kann nur zugestimmt werden. Ein Beschluss der genannten Verschärfungen würde sich jedenfalls massiv hemmend auf die Holzenergie auswirken und hätte Einfluss auf Waldbewirtschaftung, Waldpflege und Waldumbau.

In einem offenen Brief, den auch C.A.R.M.E.N. unterzeichnet hat, fordern die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände und der Fachverband Holzenergie (FVH) die EU-Abgeordneten auf, sich vor der Plenarabstimmung für den Erhalt der Holzenergie als Erneuerbare Energie einzusetzen. Der Brief kann von der [Website des FVH](#) abgerufen werden.

### **Nachtrag zur Abstimmung vom 14.09.2022:**

Das Parlament hat in der Plenarabstimmung vom 14.09.2022 über die Änderungsvorschläge der RED beschlossen, und die Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament, in welchen zu den Positionen der Verhandlungspartner ein Kompromiss gefunden werden soll, sind angelaufen. Der ambitionierte Zeitplan sieht vor,

dass die Verhandlungen bis Mitte Dezember 2022 abgeschlossen sein werden, dann könnte die RED III aller Voraussicht nach bis 2024 umgesetzt werden.

Im Folgenden führen wir einige Positionen auf, über die im Trilog zu verhandeln sein wird:

- Mindestanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 (Artikel 3): 40 % (Kommission, Rat), 45 % (Parlament). Im zwischenzeitlich vorgelegten Entwurf einer RED IV, mit welcher die Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen beschleunigt werden sollen, nennt auch die Kommission das Mindestziel von 45 %.
- Primäre Holzbiomasse (*Primary Woody Biomass*; Art. 2): Abweichend von den Entwürfen der Kommission und des Rates hat das Parlament beschlossen, dass das gesamte aus dem Wald entnommene Holz und Rinde als primäre Holzbiomasse anzusehen ist, welche zwar weiterhin den Status einer Erneuerbaren Energie behalten soll, jedoch ist ein Ausschluss aus finanziellen Förderungen vorgesehen sowie eine Begrenzung der Anrechenbarkeit auf den oben genannten Anteil am Energieverbrauch auf das Durchschnittsniveau der letzten fünf Jahre, gegebenenfalls mit schrittweiser Verringerung (*phase down*) bis 2030. Ausgenommen wäre unter Umständen Holz, welches zur Eindämmung von Waldbrandgefahren, bei Naturkatastrophen, zum Schutz vor Kalamitäten und bei Maßnahmen zur Straßenverkehrssicherung dem Wald entnommen wird.
- Kaskadennutzung (Art. 3): Die Kaskadennutzung soll zum Prinzip werden. Die Entwürfe von Kommission, Rat und Parlament zur RED III unterscheiden sich in der Art und Weise der Umsetzung des Kaskadenprinzips: Das Parlament hat einen Durchführungsrechtsakt (*Implementing act*) beschlossen, an dem die Mitgliedsstaaten im Ausschuss beteiligt sind, der Kommissionsentwurf dahingegen nennt einen delegierten Rechtsakt (*Delegated act*) mit deutlich weniger Mitspracherecht, der Rat wiederum sieht die Mitgliedsstaaten in der

Verantwortung. Das Parlament fordert außerdem die Einhaltung der Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG).

- Die Förderung von Anlagen zur reinen Stromerzeugung aus Holz soll im Wesentlichen beendet werden (Art. 3). Offen ist, ab wann dies gelten soll und welche Ausnahmen eventuell zu treffen sind.
- Die Grenze für die Erbringung der Nachhaltigkeitsnachweise (Art. 29) soll abgesenkt werden. Die Positionen sind 5 MW (Vorschlag Kommission), 10 MW (Position Rat) und 7,5 MW (Position Parlament), jeweils mit einem erleichterten Nachweis für Anlagen bis 10 MW (Kommission) oder 20 MW (Rat und Parlament).
- THG-Minderung (Art. 29): Das Parlament hat sich für einen Verzicht auf die von der Kommission vorgeschlagene rückwirkende Anwendung von THG-Minderungszielen bei Bestandsanlagen ausgesprochen.
- Vorgaben für die Waldbewirtschaftung (Art. 29): Der Parlamentsbeschluss erweitert die No-Go-Areas des Kommissionsentwurfs auf nicht näher definierte *old-growth forests*, verschärft die Erntekriterien und führt eine Verbindung zur LULUCF-Verordnung her.

Insbesondere der mögliche Ausschluss primärer Holzbiomasse aus Förderungen und aus der Anrechenbarkeit auf die EE-Ziele ist bereits auf heftige Kritik gestoßen.

### **Nachtrag zum Abschluss der Trilog-Verhandlungen vom 29.03.2023:**

Die Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament sind abgeschlossen, ein Kompromiss zu den Positionen der Verhandlungspartner wurde gefunden. Die informelle Einigung muss nun von Rat und Parlament formal angenommen werden.

Im Folgenden führen wir einige Positionen auf, über die im Trilog Einigung erzielt wurde:

- Mindestanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 (Artikel 3): 42,5 % als verbindliches Ziel zuzüglich eines indikativen (nicht verpflichtenden) Ziels von 2,5 %, welches durch weitergehende freiwillige Beiträge der Mitgliedsstaaten oder durch gesamteuropäische Maßnahmen erreicht werden soll. Insgesamt steigt das Ziel somit auf 45 %.
- Nicht durchsetzen konnte sich der Begriff der primären Holzbiomasse (*Primary Woody Biomass*; Art. 2). Allerdings soll die direkte finanzielle Unterstützung für die energetische Nutzung von Säge- und Furnierholz, Industrierundholz (*industrial grade roundwood*), Stümpfe und Wurzeln beendet werden. Unter Industrierundholz versteht die Einigung Sägerundholz, Furnierholz, Faserholz (rund oder gespalten) sowie alle anderen Rundhölzer, die für industrielle Zwecke geeignet sind, mit Ausnahme von Rundholz, welches aufgrund seiner Merkmale für die industrielle Verwendung ungeeignet ist, wie von den Mitgliedsstaaten entsprechend den jeweiligen Wald- und Marktbedingungen definiert und ordnungsgemäß begründet.
- Kaskadennutzung (Art. 3): Es soll weder einen Durchführungsrechtsakt noch einen delegierten Rechtsakt geben. Stattdessen sollen die Mitgliedsstaaten die Abfallhierarchie und die Anwendung des Kaskadenprinzips sicherstellen, wobei der Schwerpunkt, wie es in der Einigung heißt, auf Förderregelungen gelegt werden soll und unter gebührender Berücksichtigung nationaler Besonderheiten. Sicherzustellen ist, dass holzartige Biomasse entsprechend ihrem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert verwendet wird. Prioritätenreihenfolge: 1) Produkte auf Holzbasis, 2) Verlängerung ihrer Nutzungsdauer, 3) Wiederverwendung, 4) Recycling, 5) Bioenergie und 6) Entsorgung. Vom Kaskadenprinzip können die Mitgliedsstaaten zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit abweichen sowie im Falle, dass die lokale Industrie quantitativ oder technisch nicht dazu in der Lage ist, bestimmte forstwirtschaftliche Biomasse mit dem höheren stofflichen Mehrwert (*according to a higher economic and environmental added value than energy*) zu nutzen.

- Die Unterstützung von Anlagen zur reinen Stromerzeugung aus Holz soll im Wesentlichen beendet werden (Art. 3). Konkret heißt es, dass Mitgliedstaaten weder neue Unterstützung gewähren noch bestehende erneuern sollen. Ausnahmen sind vorgesehen, unter anderem für Bioenergy with Carbon Capture and Storage (BECCS).
- Das Verhandlungsergebnis sieht darüber hinaus vor, dass die Europäische Kommission bis zum Jahr 2027 einen Bericht über die Auswirkungen der Förderregelungen der Mitgliedstaaten für Biomasse vorlegen wird, unter Berücksichtigung ihrer Wirkungen auf die biologische Vielfalt, auf das Klima und die Umwelt sowie unter Ausweis eventueller Marktverzerrungen. Im Zuge dessen wird die Kommission die Möglichkeit weiterer Beschränkungen der Förderregelungen für forstwirtschaftliche Biomasse prüfen.
- Die Grenze für die Erbringung der Nachhaltigkeitsnachweise (Art. 29) soll auf 7,5 MW Gesamtfeuerleistungswärmeleistung abgesenkt werden.
- THG-Minderung (Art. 29): Sowohl für Anlagen für die Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus Biomassebrennstoffen ab einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 7,5 MW, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinie in Betrieb genommen wurden, als auch für Bestandsanlagen ab 10 MW sollen Kriterien zur Treibhausgaseinsparung gelten. Für Bestandsanlagen sind Übergangsfristen vorgesehen.
- Vorgaben für die Waldbewirtschaftung (Art. 29): Es sind Verschärfungen der Nachhaltigkeitsanforderungen u.a. hinsichtlich Bodenqualität und biologischer Vielfalt vorgesehen. Dabei wird u.a. der neue, noch nicht näher definierte Begriff *old-growth forests* eingeführt. Eine Voraussetzung für die energetische Nutzung forstlicher Biomasse soll sein, dass diese mit den Zielen der LULUCF-Verordnung vereinbar ist. No-Go-Areas sollen in Ländern ohne geeignete Forstgesetzgebung vorgesehen werden: in der EU nur in Malta, Zypern und Rumänien.

In der Bioenergiebranche wurden die oben genannten Punkte überwiegend als Verbesserung gegenüber dem Parlamentsbeschluss vom September 2022 aufgenommen, wenn auch mit deutlichen Verschärfungen gegenüber der RED II. Eine

besondere Herausforderung wird in der Verpflichtung zur Treibhausgasminderung für den Anlagenbestand gesehen. Kritisch blickt man zudem auf die Verknüpfung mit den Zielen der LULUCF-Verordnung.